



Verwaltungsgericht Düsseldorf

Jahresbericht 2024

Rückblick und Ausblick

1. Rückblick auf 2023

Nachdem in den Jahren der Corona-Pandemie die Migration in die Europäische Union und das Hauptzielland Deutschland rückläufig war und damit auch die Verwaltungsgerichte einen Rückgang der asyl- und außerländerrechtlichen Verfahren verzeichneten, ist bereits seit 2022 eine deutliche Zunahme der Asylverfahren (auch) am Verwaltungsgericht Düsseldorf zu beobachten. So war das Jahr 2023 durch einen erneuten Anstieg der gerichtlichen Asylverfahren geprägt: Hatte das Gericht 2022 gut 12.500 Eingänge registriert, von denen etwa 4.500 (36 %) **Asylverfahren** waren, so machten diese 2023 nahezu **42 % der Eingänge** am Verwaltungsgericht Düsseldorf aus. Insgesamt sind beim Gericht mehr als **13.800 Verfahren eingegangen** (ein Anstieg um fast 11 % gegenüber dem Vorjahr), etwa **5.760 waren Asylverfahren** (ca. 3.960 Klage- und 1.800 Eilverfahren), was einen **Zuwachs** um knapp **28 %** bedeutet. Stark beansprucht wurde das Gericht auch von **2.330** neu eingegangenen **soq. Dublin-Verfahren** (1.250 Klagen und 1.080 Eilanträge): Hier stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit gerichtlich überprüfbaren Bescheiden fest, wenn ein in Deutschland gestellter Asylantrag unzulässig ist, weil ein anderer Mitgliedstaat für dessen Prüfung zuständig ist, und ordnet die Rückführung des Asylbewerbers dorthin an. Nach der Dublin III-Verordnung ist das von EU-Mitgliedstaaten umgebene Deutschland für kaum ein Asylverfahren zuständig, sondern das Land der Erstaufnahme. Gleichwohl ist 2023 knapp ein Drittel aller 1,14 Millionen Asylanträge in der Europäischen Union hierzulande gestellt worden, nämlich etwa 352.000. Überstellungen in den jeweils zuständigen Mitgliedstaat erfolgten auch bei negativem Ausgang der verwaltungsgerichtlichen

Kontakt: Pressedezernentin: Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Haderlein (Tel: 0211 8891-3777)
Vertreter: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Klein (Tel.: 0211 8891-3777)
Vertreter: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Werthmann (Tel: 0211 8891-3777)
Vertreter: Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wildhagen (Tel.: 0211 8891-3777)
Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht Rosarius (Tel: 0211 8891-3777)

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, <http://www.vg-duesseldorf.nrw.de>
Telefon: (0211) 8891-0, Fax: (0211) 8891-4000, E-Mail: pressestelle@vg-duesseldorf.nrw.de

Verfahren kaum, insbesondere, weil Rückführungsfristen abgelaufen waren oder einzelne Mitgliedstaaten sich weigern, Asylbewerber zurückzunehmen.

Die Gesamtzahl der **Erledigungen** des Gerichts lag mit rund **14.200** Verfahren deutlich über dem Niveau des Vorjahres (+16.3 %). Im Bereich des **Asylrechts** ist der Anstieg der Erledigungszahlen signifikant: Mit gut **5.600** wurde die Erledigungsleistung des Vorjahres um 23 % übertroffen; sie macht fast 40 % der Gesamterledigungszahl aus. Dementsprechend positiv haben sich die **Verfahrenslaufzeiten** des Gerichts entwickelt: Im Durchschnitt wurden die Klageverfahren in den **klassischen Materien innerhalb eines Jahres** erledigt, im **Asylrecht** wurden nur ca. **10 Monate** benötigt. **Eilverfahren** dauerten auch 2023 je nach Fallgestaltung **wenige Tage bis Wochen**. Asylrechtliche Klageverfahren waren zu 17,8 % erfolgreich, 5,4 % waren teilweise erfolgreich; 33,5 % der Asylklagen wurden abgewiesen, weitere 23 % zurückgenommen; die übrigen Verfahren wurden auf andere Weise erledigt. Knapp 58 % der Asyl-Eilanträge blieben erfolglos und 5 % wurden zurückgenommen, während ca. 31 % ganz oder teilweise erfolgreich waren. Hauptherkunftsländer waren – wie bereits in den vorherigen Jahren – Syrien, der Irak und die Türkei; Afghanistan ist rückläufig.

Dank der Tatkraft und Einsatzbereitschaft der Angehörigen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf sind die Verfahrenslaufzeiten niedrig; gerade im bundes- und landesweiten Vergleich ist die Dauer der asylrechtlichen Hauptsacheverfahren mit **10 Monaten** gering. Jedoch ist diese Zahl keineswegs eine Richtmarke für den Zeitpunkt der Ausreisepflicht eines Ausländers bzw. der Rückführungsmöglichkeit durch die zuständige Ausländerbehörde nach negativen Gerichtsentscheidungen, auch wenn dies mitunter so dargestellt wird. Denn in dieser statistischen Größe sind sämtliche Herkunftsländer und Fallkonstellationen enthalten. Es werden auch diejenigen Klagen erfasst, die nicht erst mit rechtskräftiger Abweisung eine Ausreisepflicht des Ausländers begründen, etwa weil das BAMF den Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat. Diese Form der Ablehnung sieht das Asylgesetz u.a. vor, wenn der Asylbewerber aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat stammt (vgl. § 29a des Asylgesetzes). In diesen Fällen darf die zuständige Ausländerbehörde die Abschiebung bereits nach Ablauf von einer Woche nach Ergehen eines ablehnenden – unanfechtbaren – Gerichtsbeschlusses im Eilverfahren durchführen. Solche Eilverfahren (365 im

Jahr 2023, von denen 360 erledigt wurden) dauern schon mit Blick auf gesetzliche Entscheidungsfristen regelmäßig nur wenige Tage. Die Länge des neben dem Eilantrag anhängig gemachten Klageverfahrens hat keinen Effekt mehr auf die Ausreisepflicht. Am Verwaltungsgericht Düsseldorf sind 2023 382 solcher Klagen erhoben worden, annähernd 10 % aller Asylklagen. Vergleichbar ist die Situation bei erneuten Asylanträgen nach bereits in Deutschland (sog. Folgeanträgen) oder in einem anderen europäischen Mitgliedstaat (sog. Zweitanträgen) durchgeführten Asylverfahren. Bei anderen Klagen steht von vornherein die Aufenthaltsbeendigung nicht im Raum, da sie auf die Verbesserung eines bereits gewährten Aufenthaltsstatus gerichtet sind. Diese betreffen vor allem die Herkunftsländer Syrien und Afghanistan; hier verzeichnete das Gericht im vergangenen Jahr gut 1.100 Klageeingänge (855 Klagen entfielen auf syrische, 246 auf afghanische Staatsangehörige), also nahezu 28 % aller Klagen im Sachgebiet Asylrecht. Mindestens 38 % der Asylklagen stehen somit mit der Ausreisepflicht des jeweiligen Ausländers in keinem (unmittelbaren) Zusammenhang.

Sowohl Erledigungsleistung als auch Verfahrenslaufzeiten zeigen, dass in Politik und Medien zu Unrecht insinuiert wird, lange Verfahrensdauern bei den Verwaltungsgerichten trügen maßgeblich zu überlangen Asylverfahren sowie zum dauerhaften Verbleib von Drittstaatlern ohne Bleiberecht bei. Kern des Problems bleibt, dass die ablehnenden Entscheidungen des Gerichts, insbesondere in den Eilverfahren, auch nach Monaten nicht umgesetzt werden. So stellen etwa die Richterinnen und Richter, die am Gericht die Asylverfahren von Ausländern aus sicheren Herkunftsstaaten bearbeiten (dazu gehören die Westbalkan-Staaten ebenso wie Ghana oder Georgien), vielfach fest, dass Rückführungen der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer nicht erfolgt sind; in den mündlichen Verhandlungen, die in den weiter anhängigen Klageverfahren anberaumt werden, erscheinen die längst ausreisepflichtigen Kläger persönlich, weil sie in Deutschland nach wie vor aufhältig sind. Es kann an dieser Stelle nur – zum wiederholten Male – darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Probleme der Massenmigration solange andauern werden, wie einerseits die Einwanderung in die Europäische Union nicht wirksam begrenzt wird und andererseits Rückführungen in die Heimatländer trotz negativer Gerichtsentscheidungen nur in unzureichender Zahl stattfinden.

2. Ausblick auf 2024

Es zeichnet sich ab, dass das Gericht auch im laufenden Jahr eine hohe Zahl an Asylverfahren zu bearbeiten haben wird. In den ersten **drei Monaten** des Jahres haben das Gericht bereits **1.350 Asylstreitigkeiten** erreicht.

Das Gericht muss seinem Rechtsprechungsauftrag allerdings auch bei allen übrigen Anliegen der Bürger gerecht werden. Folgende öffentlichkeitswirksame Verfahren aus unterschiedlichen Lebensbereichen stehen am Verwaltungsgericht Düsseldorf im Laufe des Jahres voraussichtlich zur Entscheidung an (die genauen Termine der mündlichen Verhandlungen werden in den monatlichen Terminvorschauen veröffentlicht, soweit sie derzeit noch nicht feststehen):

Klagen gegen polizeiliche Maßnahmen im Rahmen einer Demonstration gegen die Novelle des Versammlungsgesetzes NRW

Die 18. Kammer des Gerichts verhandelt am 10. April 2024 drei versammlungsrechtliche Klagen. Die Kläger begehren die Feststellung, dass ihr Ausschluss aus der Versammlung sowie u.a. ihre anschließende Ingewahrsamnahme über mehrere Stunden und Identitätsfeststellung rechtswidrig waren. Gegenstand der Klagen sind die Maßnahmen der Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums Düsseldorf am 26. Juni 2021 im Rahmen der Versammlung mit dem Motto „Versammlungsgesetz NRW stoppen – Grundrechte erhalten“, bei denen eine Gruppe von mehreren hundert Personen, unter denen sich auch die Kläger befanden, von der Versammlung ausgeschlossen und im Bereich Breite Straße / Ecke Bastionstraße in Düsseldorf über mehrere Stunden „eingekesselt“ wurden. Weitere Kläger in einem Verfahren sind zudem der Versammlungsleiter sowie dessen Vertreter.

Zulässigkeit der Parole „From the river to the sea – Palestine will be free“

Der Leiter pro-palästinensischer Versammlungen in Düsseldorf begehrt die Feststellung, dass ein „Hinweis“ der Versammlungsbehörde rechtswidrig war, wonach die Parole „From the river to the sea – Palestine will be free“ und Abwandlungen ebendieser strafbar seien. Dieses Verfahren soll im Sommer (voraussichtlich am 26. Juni 2024) einer Entscheidung durch die 18. Kammer zugeführt werden.

Ausweisung des ehemaligen Deutschlandchefs der Terrorgruppe Islamischer Staat

Ein irakischer Staatsangehöriger, der unter anderem wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland – nämlich dem sogenannten Islamischen Staat – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde, wendet sich mit einer Klage und einem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vor der zuständigen 27. Kammer gegen die von der Ausländerbehörde verfügte Ausweisung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie die Androhung seiner Abschiebung in den Irak und ein ihm gegenüber verhängtes unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Bundesrepublik Deutschland. Eine gerichtliche Entscheidung im Eilverfahren steht bevor.

Keine Übernahme eines Kommissaranwärters wegen Chatnachrichten

Der im Jahr 2000 geborene Kläger begehrt seine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe. Er möchte das Amt eines Polizeikommissars bekleiden. Seine Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf hatte er am 31. August 2022 erfolgreich absolviert. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe lehnte das Polizeipräsidium Duisburg ab, da der Kläger in einer WhatsApp-Gruppe verschiedene Sticker gepostet hatte, die aus Sicht des beklagten Landes Zweifel an seiner charakterlichen Eignung für den Polizeidienst begründeten. Die mündliche Verhandlung findet am 16. April 2024 vor der 2. Kammer statt.

Suspendierung eines Lehrers, der ohne vorheriges Anklopfen den Mädchenumkleideraum betreten haben soll

Der Kläger ist Studienrat im Beamtenverhältnis auf Probe und unterrichtete zuletzt an einer Grundschule im Rhein-Kreis Neuss. Mehrere Schülerinnen einer 3. Klasse machten gegenüber der Schulleiterin geltend, dass der Lehrer, ohne vorher anzuklopfen, die Umkleidekabine auch der Mädchen betreten habe. Daraufhin verbot ihm die Bezirksregierung Düsseldorf, seine Dienstgeschäfte weiterzuführen. Mit seiner Klage, die bei der 2. Kammer anhängig ist, bestreitet er den Vorwurf und macht geltend, der Schulleitung gehe es nur darum, ihn zu

diskreditieren. Aufgrund der zu Unrecht gegen ihn erhobenen Vorwürfe sei er arbeitsunfähig erkrankt.

Äußerungen eines ehemaligen Justizministers im Streit

In diesem Klageverfahren geht es um Äußerungen des Ministers der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen a.D. Biesenbach zu sogenannten Cum-Ex-Verfahren im Rahmen eines Interviews. Im Streit stehen unter anderem dessen Kenntnis von und Mitwirkung an der von WDR und NDR produzierten Fernsehdokumentation „Der Milliardenraub: Eine Staatsanwältin jagt die Steuer-Mafia“. Die zuständige 20. Kammer hat die mündliche Verhandlung für den 17. April 2024 anberaumt.

Klagen auf Fördermittel infolge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

Ebenfalls vor der 20. Kammer werden am 24. April 2024 zwei Klagen auf Gewährung von Leistungen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 verhandelt.

Im ersten Fall hatten Eheleute aus Wuppertal bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf Fördermittel in Höhe von rund 55.000 Euro beantragt, die sie nach dem Starkregenereignis u.a. für Sanierungskosten an ihrem Eigenheim aufgewendet hatten. Die Bezirksregierung hatte den Antrag mit der Begründung abgelehnt, es habe sich teilweise nicht um förderfähige Maßnahmen und teilweise nicht um einen durch das Starkregenereignis verursachten Schaden gehandelt.

Im zweiten Fall geht es um die Förderfähigkeit bestimmter Kosten, die ein Grundstückseigentümer aus Erkrath für die Beseitigung von Schäden am Kellermauerwerk seines Hauses geltend gemacht hatte.

Streit um Hahn „Bigfoot“ in der Tannenhofsiedlung in Düsseldorf-Vennhausen geht in die zweite Runde

Nachdem eine Bewohnerin gegen die Landeshauptstadt Düsseldorf auf ein Einschreiten gegen Hahnenschreie und Bienenvölker in der Tannenhofsiedlung in Düsseldorf-Vennhausen geklagt (4 K 115/20) und die Landeshauptstadt Düsseldorf einer Hühnerhalterin in einer Ordnungsverfügung aufgegeben hatte, die Haltung des Hahnes „Bigfoot“ einzustellen, klagt die Hühnerhalterin nunmehr

gegen die Ordnungsverfügung. Kern des Streites ist weiterhin die „Ortsüblichkeit“ der Haltung von Hühnern in der Tannenhofsiedlung. Mit Beschluss vom 8. April 2024 hat die 4. Kammer den Eilantrag der Hühnerhalterin mit der Begründung abgelehnt, die Haltung eines und/oder mehrerer (Jung-)Hähne widerspreche der Eigenart des dortigen Wohngebietes. Die Entscheidung im Klageverfahren steht noch aus.

Greenpeace klagt gegen Uniper SE auf Herausgabe von Umweltinformationen

Der Greenpeace e.V. begehrt von der Uniper SE die Herausgabe von Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Nach dem UIG hat jede Person, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen, Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung oder natürliche oder juristische Personen des Privatrechts verfügen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. Greenpeace verweist darauf, die Uniper SE sei durch den Bund übernommen worden und daher ein in der öffentlichen Hand bzw. unter Kontrolle der öffentlichen Hand befindliches Unternehmen. Kern des Geschäftsmodells der Uniper SE sei der Gashandel und die Investitionen in fossile Infrastruktur. Dabei handele sich um eine Form staatlicher Aufgabenwahrnehmung. So sei auch die staatliche Übernahme begründet worden. Die Uniper SE stellt in Abrede, staatliche Aufgaben wahrzunehmen, und rügt die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs. Die mündliche Verhandlung, bei der die Beteiligten durch Videotechnik zugeschaltet werden, soll am 11. Juni 2024 vor der zuständigen 29. Kammer des Gerichts stattfinden.

Nächtliches Tempo 30 in Meerbusch-Büderich

Mit dieser Klage wendet sich ein Bürger gegen die Anordnung von Tempo 30 zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr über rund 2,2 km auf der Neusser/Düsseldorfer/Moerser Straße in Meerbusch („Hauptstraßenzug“ durch Meerbusch-Büderich). Die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit soll die Anwohner vor

übermäßigem Verkehrslärm schützen. Nachdem die zuständige 6. Kammer des Gerichts die Anordnung im Eilverfahren vorläufig ausgesetzt hatte (Beschluss vom 16. Mai 2022: [Pressemitteilung vom 16. Mai 2022](#)), entschied das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 18. August 2022, dass die Interessenabwägung zu Lasten des Antragstellers ausfalle und änderte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ([Pressemitteilung des OVG NRW vom 18. August 2022](#)).

Tempo 30 in Mönchengladbach

Ebenfalls vor der 6. Kammer klagt ein Bürger gegen das von der Stadt Mönchengladbach angeordnete Tempo 30 auf dem Schürenweg und der Bergstraße im Stadtteil Eicken. Der Kläger meint, die Geschwindigkeitsherabsetzung aus Lärmschutzgründen sei nicht gerechtfertigt.

Streitigkeiten um Fahrgastbeförderung in Düsseldorf

Eine Vielzahl von Klagen und Eilanträgen von Unternehmen, die vor allem über die Vermittlungsplattform UBER mit sog. Mietfahrzeugen Fahrgäste befördern, gegen die Landeshauptstadt Düsseldorf ist bei der 6. Kammer anhängig. Die Streitgegenstände sind unterschiedlichster Natur. Sie betreffen etwa den Widerruf der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen wegen Unzuverlässigkeit des jeweiligen Geschäftsführers, die Erteilung von Genehmigungen für 30 bis zu 200 Fahrzeuge sowie Mitwirkungspflichten der Unternehmer und Befugnisse der Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit der Überwachung des Personenbeförderungsverkehrs.

Klagen gegen polizeiliche Maßnahmen bei „Gedenkdemonstration für Friedrich Engels“

Vor der 18. Kammer klagt ein Bürger auf die Feststellung, dass das Vorgehen der Polizei gegen die von ihm angezeigte Versammlung „Gedenkdemonstration für Friedrich Engels“ am 7. August 2021 in Wuppertal rechtswidrig war. Insbesondere hält er das Vorgehen der Polizei gegen Versammlungsteilnehmer für gewalttätig. Zudem rügt er deren Durchsuchung, deren Aufzeichnung auf Video bereits vor Beginn der Versammlung, deren Anhalten bei der Anreise zu der Versammlung, die vorzeitige Auflösung der Versammlung, die Untersagung der

Verwendung angemeldeter Hilfsmittel, die Einkesselung von Versammlungsteilnehmern über mehrere Stunden sowie die Festnahmen und Identitätsfeststellungen von Teilnehmern. Das Verfahren steht voraussichtlich im Herbst dieses Jahres zur Entscheidung an.

Aufenthalts- bzw. Bereichsbetretungsverbot nach unangemeldeter Demonstration im Zusammenhang mit dem Tagebau Garzweiler und Lützerath

Zwei Umweltaktivistinnen begehren die Feststellung, dass die Anordnung eines jeweils gegen sie gerichteten Aufenthalts- bzw. Bereichsbetretungsverbots vom 13. bis zum 17. Februar 2023 für einen Bereich der Grevenbroicher Innenstadt rechtswidrig war. Ausgesprochen wurde das Verbot, nachdem die Frauen am 13. Februar 2023 im Bereich des Marktplatzes in Grevenbroich ohne vorherige Anzeige bei der Versammlungsbehörde auf Bäume geklettert waren, Banner gespannt sowie Flyer verteilt hatten, u.a. zum Thema der Auswirkungen des Klimawandels bzw. der Situation um den Tagebau Garzweiler und Lützerath. Nach Auflösung dieser Versammlung sprach die Kreispolizeibehörde das Aufenthalts- bzw. Bereichsbetretungsverbot aus, da aufgrund eines Aufrufs auf der Internetseite indymedia.org davon auszugehen sei, dass die durch Mahnwachen und Protestaktionen bekannten Frauen in dem örtlichen Bereich der Innenstadt Grevenbroich in dem von dem Verbot umfassten Zeitraum Straftaten verüben werden. Die Entscheidung der 18. Kammer ist für den Herbst 2024 geplant.

Eigentümer wehren sich gegen die Einbeziehung von Teilen der Gebäudeinnenausstattung in die Unterschutzstellung der „Gehry-Bauten“ als Denkmal

Die Eigentümer der „Gehry-Bauten“ (Neuer Zollhof 1-3) am Düsseldorfer Medienhafen klagen bei der 28. Kammer gegen die Einbeziehung von Teilen der Gebäudeinnenausstattung in die von der Landeshauptstadt angeordnete Eintragung der drei im Jahr 1999 fertiggestellten Bürogebäude und des sie verbindenden Platzes in die Denkmalliste. Mit einer Entscheidung ist in der zweiten Jahreshälfte zu rechnen.

Streit über die Denkmaleigenschaft von Teilen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW wendet sich als Eigentümer der Liegenschaft des Landes gegen die Unterschutzstellung von Teilen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Denkmal. Die Campus-Universität wurde in den frühen 1970er Jahren errichtet. Geschützt werden sollen Teile der südlichen Bereiche der Universität, unter anderem die Bauten für die Fachbereiche Physik, Mathematik, Geowissenschaft, Biologie, Chemie und Pharmazie, die Fläche der Universitäts- und Landesbibliothek, die Eingangszone des Gebäudes der Geisteswissenschaftlichen Institute, ein Teil der Vorklinik, das Hörsaalgebäude der vorklinischen Medizin, die Pavillons und der verbindende Fußgängerbereich einschließlich des nördlichen Anschlusses mit der Brücke über die Universitätsstraße sowie die zugehörigen Außenanlagen einschließlich der Teichanlage. Zuständig ist ebenfalls die 28. Kammer des Gerichts.

Jugendmedienschutz: Zwangsgeldandrohung gegen Anbieter von ausländischen Porno-Websites, Sperrverfügung gegen Access-Provider

Die 27. Kammer des Gerichts hat mit Urteilen vom 4. April 2023 ([Pressemitteilung vom 26. April 2023](#)) entschieden, dass die Landesanstalt für Medien NRW zu Recht auf Grundlage des Jugendmedienschutzstaatsvertrages gegenüber zwei Anbietern mit Sitz in Zypern mehrere Internetseiten mit frei zugänglichen pornografischen Inhalten beanstandet und deren Verbreitung in dieser Form in Deutschland in Zukunft untersagt hat. Die Landesanstalt für Medien NRW hat diesen Anbietern sodann die Festsetzung eines Zwangsgeldes angedroht, wenn sie der Untersagungsverfügung nicht nachkommen und pornografische Inhalte von ihrem Angebot entfernen oder sichergestellt wird, dass nur Erwachsene Zugang zu den pornografischen Inhalten erhalten. Gegen diese Zwangsgeldandrohungen klagen die Anbieter.

Zudem begehren die Anbieter von der Landesanstalt für Medien NRW in weiteren Klageverfahren die Aufhebung der verfügten Beanstandung und Untersagung unter Hinweis auf eine zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderung.

Im Zusammenhang mit diesen Verfahren ist auch eine Klage eines großen Telekommunikationsunternehmens in seiner Eigenschaft als sog. Access-Provider anhängig, mit der das Unternehmen nicht nur in seinem konkreten Fall, sondern

im Rahmen eines Musterverfahrens grundsätzlich geklärt wissen will, ob die Landesanstalt für Medien NRW von einem Provider die Sperrung des Zugangs zu einem pornografisch ausgerichteten Internetangebot verlangen kann.

Gleichwertigkeitsprüfungen im Recht der Heilberufe

Die 20. Kammer befasst sich mit einer nicht unerheblichen Anzahl von Klagen von Drittstaatlern, die eine Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen ärztlichen oder pharmazeutischen Ausbildung begehren, um in Deutschland als Arzt oder Apotheker arbeiten zu können. Darunter befinden sich syrische und iranische Staatsangehörige, aber auch Drittstaatler, die in der Ukraine studiert und sich dort vor Kriegsbeginn aufgehalten haben. Insbesondere bei syrischen Staatsangehörigen gestaltet sich die Kontrolle der Authentizität vorgelegter Urkunden wegen der politischen Verhältnisse im Heimatland schwierig.

3. Kunstaussstellung „Querschnitt“

In der lichtdurchfluteten Glasdachhalle des Stahlhofs, der Sitz des Gerichts ist, werden regelmäßig Kunstaussstellungen durchgeführt. Vom 23. April bis 26. Juli 2024 findet dort die Ausstellung „Querschnitt“ der Düsseldorfer Künstlerin Sabine Hoch statt. Frau Hoch widmet sich intensiv der experimentellen Acrylmalerei. Maltechnisch folgt sie immer ihren Inspirationen, die sie überwiegend in der Natur findet. Ideen werden zu Bildern und entwickeln sich bei der Entstehung zu Kunstwerken. Unter Verwendung vieler unterschiedlicher Materialien, wie beispielsweise Kreiden, Tuschen, Acrylfarben und Collageelementen, entstehen ausdrucksstarke, abstrakte und farbintensive Bilder.

Die interessierte Öffentlichkeit ist herzlich eingeladen!

Düsseldorf, im April 2024

Die Pressestelle des Verwaltungsgerichts